

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 3. März 1998

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0721/96 - 3.4.2

Anmeldenummer: 91112102.8

Veröffentlichungsnummer: 0525220

IPC: G01G 19/14, G01G 23/18

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Traversenwaage

Patentinhaber:
Back, Klaus

Einsprechender:
Carl Schenck AG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 102(3a), 111(1), 113(2)

Schlagwort:
"Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0721/96 - 3.4.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.2
vom 3. März 1998

Beschwerdeführer: Carl Schenck AG
(Einsprechender) Landwehrstraße 55
D-64293 Darmstadt (DE)

Vertreter: Behrens, Helmut
Im Tiefen See 45 a
D-64293 Darmstadt (DE)

Beschwerdegegner: Back, Klaus
(Patentinhaber) Karl-Netter-Straße 14
D-77815 Bühl (DE)

Vertreter: Zipse + Habersack
Lessingstraße 12
D-76530 Baden-Baden (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 7. Juni 1996 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 525 220 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Turrini
Mitglieder: M. Chomentowski
B. J. Schachenmann

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat mit der am 7. Juni 1996 zur Post gegebenen Entscheidung den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 525 220 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen.
- II. Gegen die Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) mit Schreiben vom 30. Juli 1996 Beschwerde eingelegt, eine Beschwerdebegründung eingereicht und die Beschwerdegebühr entrichtet.
- III. Mit Schreiben vom 3. März 1998 beantragt die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) das Patent Nr. 0 525 220 zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Beantragt der Patentinhaber selbst den Widerruf des Patents, so ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen (siehe Entscheidung T 237/86, ABl. EPA 07/88, 261 und T 186/84, ABl. EPA 03/86, 79).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 525 220 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Martorana

E. Turrini